



Informationen zu ESA und
MSA für die 9. und 10. Klassen



Inhaltsverzeichnis

Kontaktmöglichkeiten	- 2 -
Willkommen!	- 3 -
Wichtige Termine im Schuljahr 2023/2024 – Auswahl für Jg. 9 und 10	- 4 -
Rechtliche Hinweise – für Ihre Unterlagen	- 5 -
Information zum 9. Jahrgang	- 6 -
Versetzungsbedingungen in die 10. Klasse	- 7 -
ESA: Wie kommen die Endnoten zustande?	- 8 -
Entwicklungsmöglichkeiten nach der 9. Klasse	- 9 -
Information zum 10. Jahrgang	- 10 -
Zugangsberechtigung zur Einführungsphase der Oberstufe	- 11 -
MSA: Wie kommen die Endnoten zustande?	- 12 -
Entwicklungsmöglichkeiten nach der 10. Klasse	- 13 -
Und jetzt?	- 14 -
Merkblatt für Abwesenheit, Beurlaubungen und Entschuldigungen ab dem 9. Jahrgang ..	- 15 -
Rechtliche Hinweise – Exemplar zur Abgabe	- 20 -

Kontaktmöglichkeiten

A. Behrend

Koordinatorin für die Jahrgänge 9 und 10
ESA- und MSA-Abschlüsse

E-Mail: a.behrend@gems-auenland.org

T. Meckel-Hartmann

Assistenz der Koordination

t.meckel-hartmann@gems-auenland.org

Oder über das Sekretariat: 04192-897410

Informationsstand: August 2023

Willkommen!

Liebe Schülerinnen und Schüler (SuS),
sehr geehrte Eltern,

willkommen im 9. und 10. Jahrgang des Schuljahres 2023 / 2024.

Mit dieser Informationsbroschüre soll euch und Ihnen ein Überblick über das kommende Schuljahr gegeben werden – welches hoffentlich wieder ein „Normales“ sein wird.

An dieser Stelle noch einmal der explizite Hinweis auf die seit dem 31.07.2019 geltende Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO). Hier wurden die Versetzungsbedingungen von Klasse 9 auf 10 und von Klasse 10 in die Einführungsphase der Oberstufe neu geregelt. Bitte beachtet und beachten Sie die Übersicht auf den folgenden Seiten.

Bitte lesen Sie sich die Rechtlichen Hinweise und die Entschuldigungsregelungen für die Jahrgänge 9 und 10 aufmerksam durch und füllen das Exemplar am Ende dieser Informationsmappe aus, trennen es ab und geben Sie es Ihrem Kind zur Weitergabe an die Klassenlehrkraft wieder mit.

Bei allen Fragen und Anregungen wenden Sie sich gerne an die Klassenlehrkraft.

Ich wünsche euch und Ihnen einen guten Start in das neue Schuljahr!

Herzliche Grüße

A. Behrend und T. Meckel-Hartmann

Wichtige Termine im Schuljahr 2023/2024 – Auswahl für Jg. 9 und 10

02.09.2024 September	Erster Schultag Info- und Elternabend Jg. 9 Info- und Elternabend Jg. 10
30.10.-10.11.2023 21.-23.11.2023 27.11.2023 Dezember 11. Dezember 2023 30.1. – 02.02.2024 März	Betriebspraktikum Klasse 9 Ausgabe der Lernstandsberichte 16:00-19:00 Elternsprechtage Projektpräsentationen Jahrgang 10 Lernentwicklungsgespräche Jg. 9 Berufswahlwoche Jg. 9 Projektpräsentationen Jahrgang 9
22.03., 25.-26.03., 28.03.2024	ESA / MSA Herkunftssprachenprüfung (mündlich)
13.05.2024 15.05.2024 17.05.2024 22.05.2024	ESA / MSA Herkunftssprachenprüfung (schriftlich) ESA Englisch / MSA Deutsch ESA Deutsch / MSA Mathematik ESA Mathematik / MSA Englisch
28.05-30.05.2024	Sprachpraktische Prüfung Englisch ESA / MSA, Zeitraum 1
03.06.2023 04.06.2023 07.06.2023	Nachschiebtermin Deutsch Nachschiebtermin Englisch Nachschiebtermin Mathematik
05.06.-07.06.2024	Sprachpraktische Prüfung Englisch ESA / MSA, Zeitraum 2
25.-26.06.2024	mündliche Prüfungen ESA / MSA
05.07.2024	Entlassfeier

Stand: August 2023 – Änderungen sind jederzeit möglich!

Rechtliche Hinweise – für Ihre Unterlagen

Bitte unterzeichnen Sie diese Erklärung auf der letzten Seite dieser Infomappe und geben sie diese auf dem Elternabend bei der Klassenlehrkraft ab.

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

bitte beachten Sie folgende rechtliche Bestimmungen und Hinweise für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme mit Ihrer Unterschrift und bringen den Abschnitt am Elternabend mit und übergeben sie diesen der Klassenlehrkraft.

Herzliche Grüße

A. Behrend
- Stufenleitung 9/10 -

Torsten Meckel-Hartmann
- Assistent der Stufenleitung 9/10 -

Fehlzeiten

Ab dem 9. Schuljahr gelten zusätzliche Regelungen in Bezug auf Fehlzeiten und deren Entschuldigungen. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass nach jedem Fehlen bei Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Tests oder alternativen Leistungsnachweisen) zwingend der jeweils betreffenden Lehrkraft eine von den Eltern geschriebene Erklärung („Entschuldigung“) vorgelegt werden muss. Die Leistungsüberprüfung wird sonst mit „ungenügend“ (Ü8 im 9. bzw. Ü7 im 10. Schuljahr) bewertet.

Mit der Vollendung von 9. Schulbesuchsjahren endet die Vollzeitschulpflicht und es beginnt die sogenannte Berufsschulpflicht (§§20-24 SchulG S-H in der jeweils maßgeblichen Fassung). Alle Schülerinnen und Schüler im 10. Jahrgang haben sich bewusst dafür entschieden, weiter die Gemeinschaftsschule Auenland zur Schule zu besuchen. Alternative Schul- und Ausbildungswege wurden Ihnen in Beratungsgesprächen dargelegt.

In Fällen des Absentismus, d.h. Schüler bleiben unentschuldigt dem Unterricht fern, wird nach dem Absentismuskonzept der Gemeinschaftsschule Auenland gehandelt, dies bedeutet, dass zunächst die Eltern informiert werden und bei fortgesetztem Fernbleiben weitere Stellen eingeschaltet werden.

Nach der Vollendung der Vollzeitschulpflicht kann nach 20 unentschuldigten Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen eine Entlassung vorgenommen werden (§19 SchulG S-H in der jeweils maßgeblichen Fassung), es beginnt dann die Berufsschulpflicht.

ESA / MSA

Die Übersichten zu den Abschlüssen auf den folgenden Seiten stellen die gesetzlichen Vorgaben in übersichtlicher Form dar. Es handelt sich dabei um eine vereinfachte Darstellung. Die einzig rechtsverbindlichen Quellen stellen die „Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)“ und das „Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)“ und die entsprechenden Erlasse in der jeweils maßgeblichen Fassung dar.

Weitere Informationen zu den Abschlüssen und Material zum Üben finden Sie auf:

za.schleswig-holstein.de

➔ **Unterschrift bitte auf der letzten Seite!**

Information zum 9. Jahrgang ESA und Versetzung

1. Auf welche Weise erlangt man den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA)?

Der Erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) wird zuerkannt, wenn

- die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung teilgenommen hat und **auf der Anforderungsebene ESA** bei allen Endnoten: keine 6, höchstens eine 5 und alle anderen Noten 4 oder besser oder
- die Schülerin oder der Schüler nicht an der Prüfung teilgenommen hat und in die 10. Klasse versetzt wird (vgl. 2.).

2. Welche Bedingungen müssen zum Eintritt in die 10. Klasse erfüllt sein?

Eine Schülerin oder ein Schüler erreicht die 10. Klasse

- durch
 - a) die bestandene Prüfung zum ESA und
 - b) wenn alle Zeugnisnoten **auf der Anforderungsebene ESA** höchstens eine 4 beinhaltet und alle anderen Noten 3 oder besser sind,

und

in Deutsch, Mathe oder Englisch ein Notendurchschnitt von mind. 3,0 erreicht worden ist. Falls max. eines dieser Fächer mit einer 4 benotet wurde, dann muss dieses mit einem anderen Fach der Fächergruppe ausgeglichen werden.

oder

- durch Beschluss der Klassenkonferenz (individuelle pädagogische Gründe).

3. Wie wird die Note der Projektpräsentation (Projektnote) gewertet?

Die Projektnote wird in der Prüfung zum ESA wie ein eigenständiges Fach gewertet.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung nicht besteht und die 9. Klasse wiederholt (vgl. 7.), muss die Projektarbeit wiederholt werden. Wenn die Schülerin oder der Schüler durch eine gute ESA-Prüfung die 10. Klasse erreicht, kann die Projektarbeit für den MSA angerechnet werden. Sollte die Schülerin oder der Schüler sich dagegen entscheiden, so muss eine neue Projektarbeit angefertigt und präsentiert werden.

4. Wer nimmt an der Prüfung zum ESA teil?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler nimmt an der Prüfung zum ESA teil, wenn

- die Teilnahme an der Prüfung durch die Eltern beantragt wurde

oder

- **die Schülerin bzw. der Schüler durch Konferenzbeschluss zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zum ESA verpflichtet wurde.**

5. Auf welche Art entstehen Endnoten?

Für jeden Prüfling werden von den Lehrkräften zu einem festgelegten Termin die Noten erteilt. Diese Noten werden für den entsprechenden Abschluss gem. der Übertragungsnoten-Skala (siehe ZVO: <https://ogy.de/y0i9>) auf die Anforderungsebene ESA umgerechnet und sind die sogenannten Vornoten.

Findet in einem Fach keine weitere Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote.

Findet in einem Fach eine Prüfung statt, so wird aus der Vornote und den Prüfungsergebnissen die Endnote gebildet, und zwar im Verhältnis 2 : 1.

6. Wann muss man die Schule verlassen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler muss die Schule verlassen, wenn

- sie oder er zweimal die Abschlussprüfung zum ESA nicht bestanden hat

oder

- sie oder er die Abschlussprüfung zum ESA bestanden hat, aber die Bedingungen zum Wechsel in die 10. Klasse (vgl. 2.) nicht erfüllt sind.

7. Kann man die 9. Klasse wiederholen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann die 9. Klasse wiederholen, wenn

- sie oder er nicht an der Prüfung zum ESA teilgenommen hat und nicht in die 10. Klasse versetzt wird,

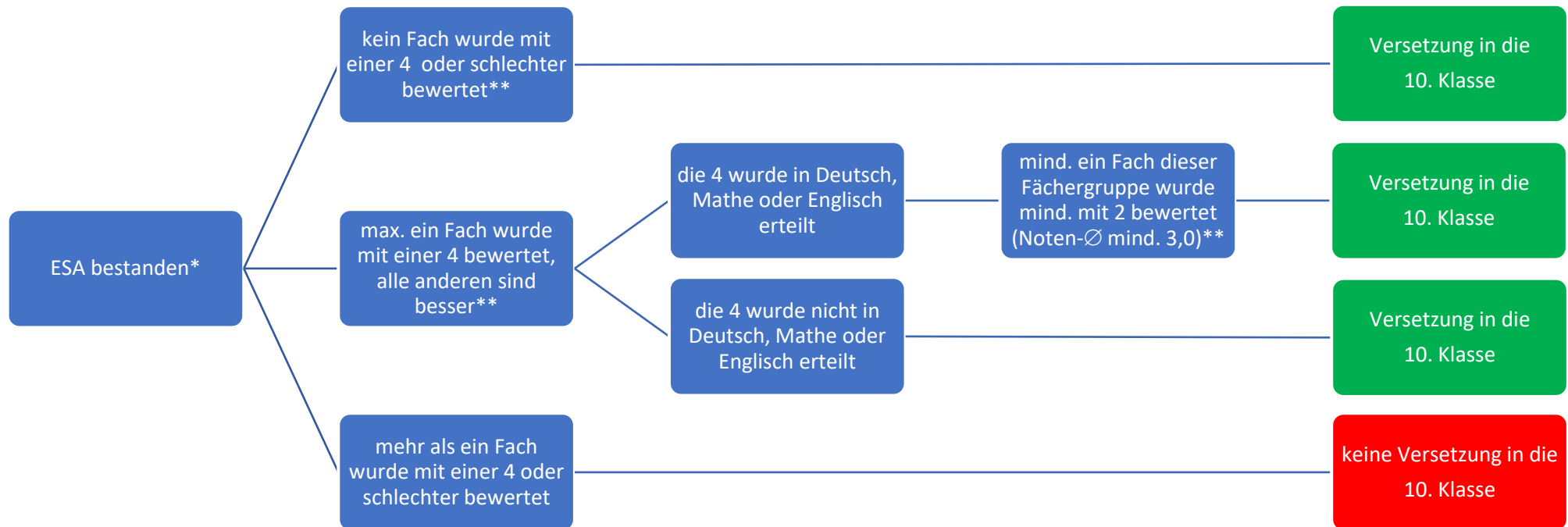
oder

- sie oder er die 9. Klasse zum ersten Mal durchlaufen und zum ersten Mal die Prüfung zum ESA nicht bestanden hat.

Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn die Prüfung zum ESA bestanden ist (vgl. 1.) oder die Versetzung in die 10. Klasse erfolgt ist (vgl. 2.).

Quelle: Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) / Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen in der jeweils maßgeblichen Fassung.

Versetzungsbedingungen in die 10. Klasse



Alle Notenangaben beziehen sich auf die Anforderungsebene Erster allgemeinbildender Schulabschluss (= *).

* wenn keine Teilnahme am ESA erfolgt ist, dann müssen die Gesamtjahresnoten eines erfolgreichen ESA-Abschlusses entsprechen.

** dieses kann auch durch eine mündliche Zusatzprüfung (jedoch nicht im Fach Englisch) erreicht werden.

ESA: Auf welche Art kommen die Endnoten zustande?

Fächer Deutsch, Mathe, Englisch:

Die Vornote zählt doppelt, die Prüfungsnote einfach.

Beispiel: Vornote ESA 5, Abschlussarbeit: ESA 4

Endnote: $(5+5+4):3 = 14/3 \quad 4,67 \rightarrow$ ESA 5

Bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in Deutsch oder Mathe:

Vornote: ESA 5

Abschlussarbeit: ESA 4

Prüfungsnote mündlich: ESA 3

Prüfungsnote gesamt: $(4+3) = 7 : 2 =$ ESA 3,5
 \rightarrow ESA 3 (runden zugunsten des Schülers)

Endnote: $(5+5+3) : 3 \quad 4,33 \rightarrow$ ESA 4

Fächer ohne Abschlussprüfung (weder mündlich noch schriftlich):

Die Endnote entspricht der Vornote.

Fächer mit zusätzlicher mündlicher Prüfung ohne vorangegangene Abschlussprüfung:

Vornote: ESA 5

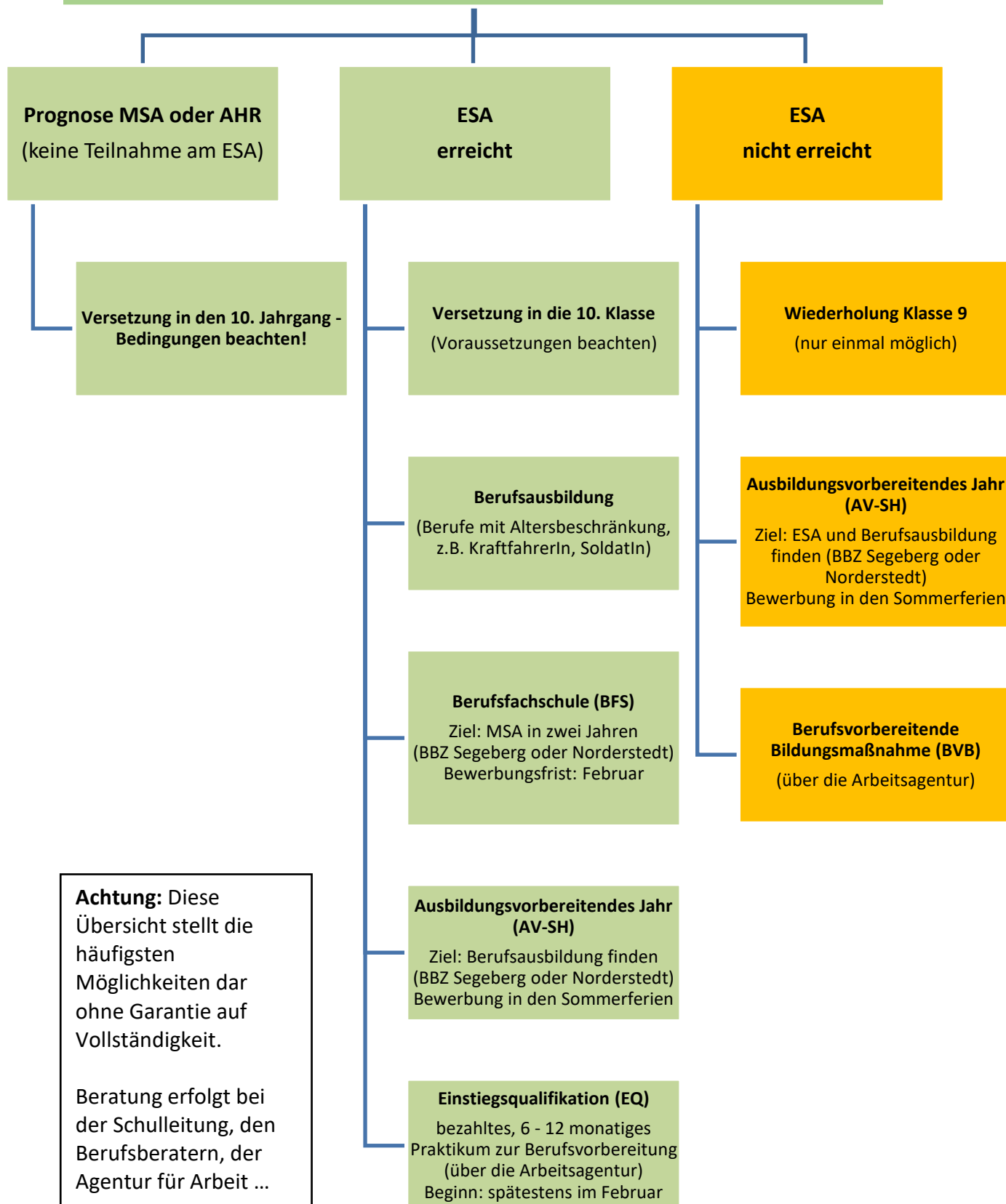
mündliche Prüfung: ESA 3

Endnote: $(5+5+3):3 = 13 : 3 \quad 4,33 \rightarrow$ ESA 4

VORNOTEN können nachträglich nicht mehr durch Referate/Präsentationen/ schriftliche Ausführungen verändert werden!!!

Quelle: Gemeinschaftsschulverordnung § 17 Abs. 1 und 2 in der jeweils maßgeblichen Fassung

Welche Möglichkeiten bietet ein erfolgreicher ESA?



Information zum 10. Jahrgang MSA und Versetzung

Auf welche Art erlangt man den Mittleren Bildungsabschluss (MSA)?

Der Mittlere Bildungsabschluss (MSA) wird zuerkannt, wenn

- die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung teilgenommen hat und **auf der Anforderungsebene MSA** in allen Endnoten: keine 6, höchstens eine 5 und alle anderen Noten 4 oder besser hat.

Der MSA kann nur durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erworben werden.

Die Versetzung in die Oberstufe (vgl. 2.) ohne Prüfungsteilnahme (sehr selten) führt nicht zu einem MSA, sondern zu einem Bildungsabschluss, der dem MSA gleichwertig ist.

2. Unter welchen Bedingungen ist eine Versetzung in die Oberstufe möglich

Eine Schülerin oder ein Schüler erreicht die Einführungsphase der Oberstufe

- durch die bestandene Prüfung zum MSA und wenn alle Zeugnisnoten **auf der Anforderungsebene MSA**

höchstens eine 4 beinhaltet und alle anderen Noten mit 3 oder besser bewertet wurden.

und

in Deutsch, Mathe oder Englisch ein Notendurchschnitt von mind. 3,0 erreicht worden ist. Falls eines dieser Fächer mit einer 4 benotet wurde, dann muss dieses mit einem anderen Fach der Fächergruppe ausgeglichen werden.

oder

- durch Beschluss der Zeugniskonferenz (individuelle pädagogische Gründe).

Wurde das vierstündige Wahlpflichtfach in der Sek I gewechselt, ist eine Versetzung in die Oberstufe nur über die Teilnahme am MSA mit einem entsprechenden Prüfungsergebnis möglich.

4. Wie wird die Note der Projektpräsentation (Projektnote) gewertet?

Wenn die Schülerin oder der Schüler durch die ESA-Prüfung die 10. Klasse erreicht hat, kann die

Projektarbeit für den MSA angerechnet werden. Sollte die Schülerin oder der Schüler sich dagegen entscheiden, so muss eine neue Projektarbeit angefertigt und präsentiert werden.

4. Wer nimmt an der Prüfung zum MSA teil?

An der Prüfung zum MSA nimmt grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler teil.

Die Zeugniskonferenz des 1. Halbjahres kann auf Antrag der Eltern beschließen, dass eine Schülerin oder ein Schüler von der Prüfung befreit wird (sehr selten).

5. Auf welche Art entstehen Endnoten?

Für jeden Prüfling werden von den Lehrkräften zu einem festgelegten Termin die Noten erteilt. Diese Noten werden für den entsprechenden Abschluss gemäß der Übertragungsnotenskala (siehe ZVO: <https://ogy.de/y0j9>) auf die Anforderungsebene MSA umgerechnet und sind die sogenannten Vornoten.

Findet in einem Fach keine weitere Prüfung statt, so wird die Vornote zur Endnote.

Findet in einem Fach eine Prüfung statt, so wird aus der Vornote und den Prüfungsergebnissen die Endnote gebildet, und zwar im Verhältnis 2 : 1.

6. Wann muss man die Schule verlassen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler muss die Schule verlassen, wenn

- sie oder er zweimal die Abschlussprüfung zum MSA nicht bestanden hat

oder

- sie oder er zwar die Abschlussprüfung zum MSA bestanden hat, aber die Bedingungen zum Wechsel in die 11. Klasse (vgl. 2.) nicht erfüllt sind.

7. Kann man die 10. Klasse wiederholen?

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann die 10. Klasse wiederholen, wenn

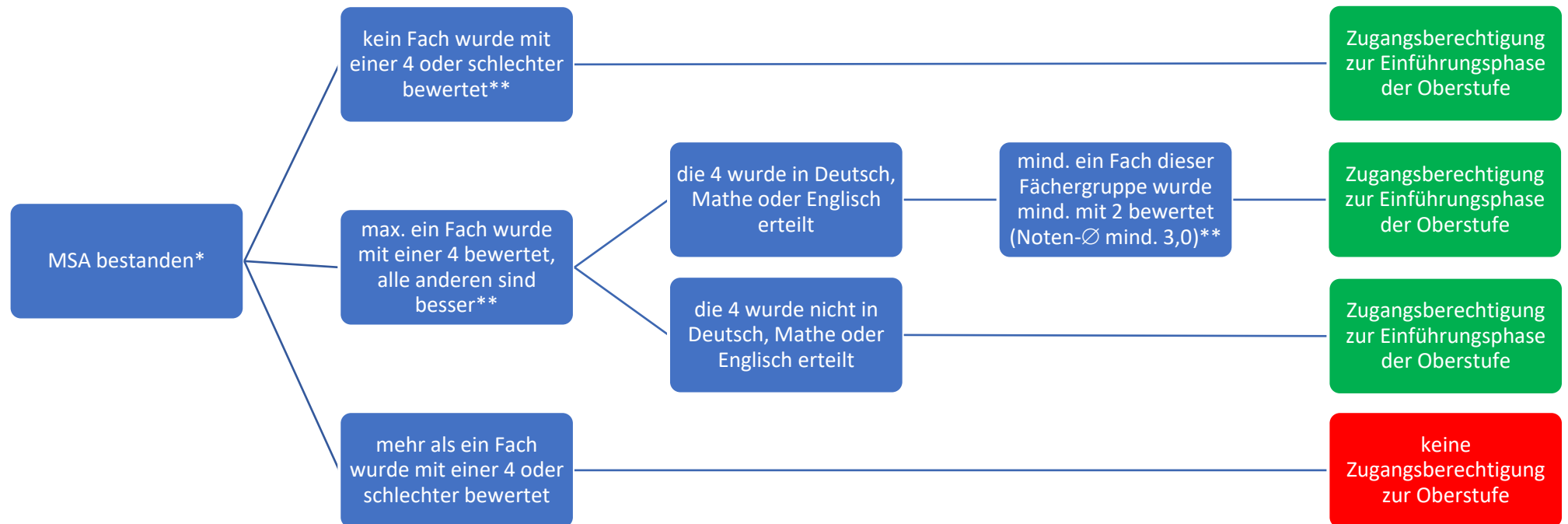
- sie oder er von der Prüfung befreit war (vgl. 4.) und nicht in die Oberstufe versetzt wird (vgl. 2.)

oder

- sie oder er die 10. Klasse zum ersten Mal durchlaufen und zum ersten Mal die Prüfung zum MSA nicht bestanden hat.

Quelle: Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) / Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen in der jeweils maßgeblichen Fassung.

Zugangsberechtigung zur Einführungsphase der Oberstufe



Alle Notenangaben beziehen sich auf die Anforderungsebene Mittlerer Schulabschluss (= **).

* wenn keine Teilnahme am MSA erfolgt ist, dann müssen die Gesamtjahresnoten eines erfolgreichen MSA entsprechen.

** dieses kann auch durch eine mündliche Zusatzprüfung (nicht im Fach Englisch) erreicht werden.

MSA: Auf welche Art kommen die Endnoten zustande?

Fächer Deutsch, Mathe, Englisch:

Die Vornote zählt doppelt, die Prüfungsnote einfach.

Beispiel: Vornote MSA 5, Abschlussarbeit: MSA 4

Endnote: $(5+5+4) : 3 = 14/3 = 4,67 \rightarrow$ MSA 5

Bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in Deutsch oder Mathe:

Vornote: MSA 5

Abschlussarbeit: MSA 4

Prüfungsnote mündlich: MSA 3

Prüfungsnote gesamt: $(4+3) = 7 : 2 =$ MSA 3,5
 \rightarrow MSA 3 (runden zugunsten des Schülers)

Endnote: $(5+5+3) : 3 = 4,33 \rightarrow$ MSA 4

Fächer ohne Abschlussprüfung (weder mündlich noch schriftlich):

Die Endnote entspricht der Vornote.

Fächer mit zusätzlicher mündlicher Prüfung ohne vorangegangene Abschlussprüfung:

Vornote: MSA 5

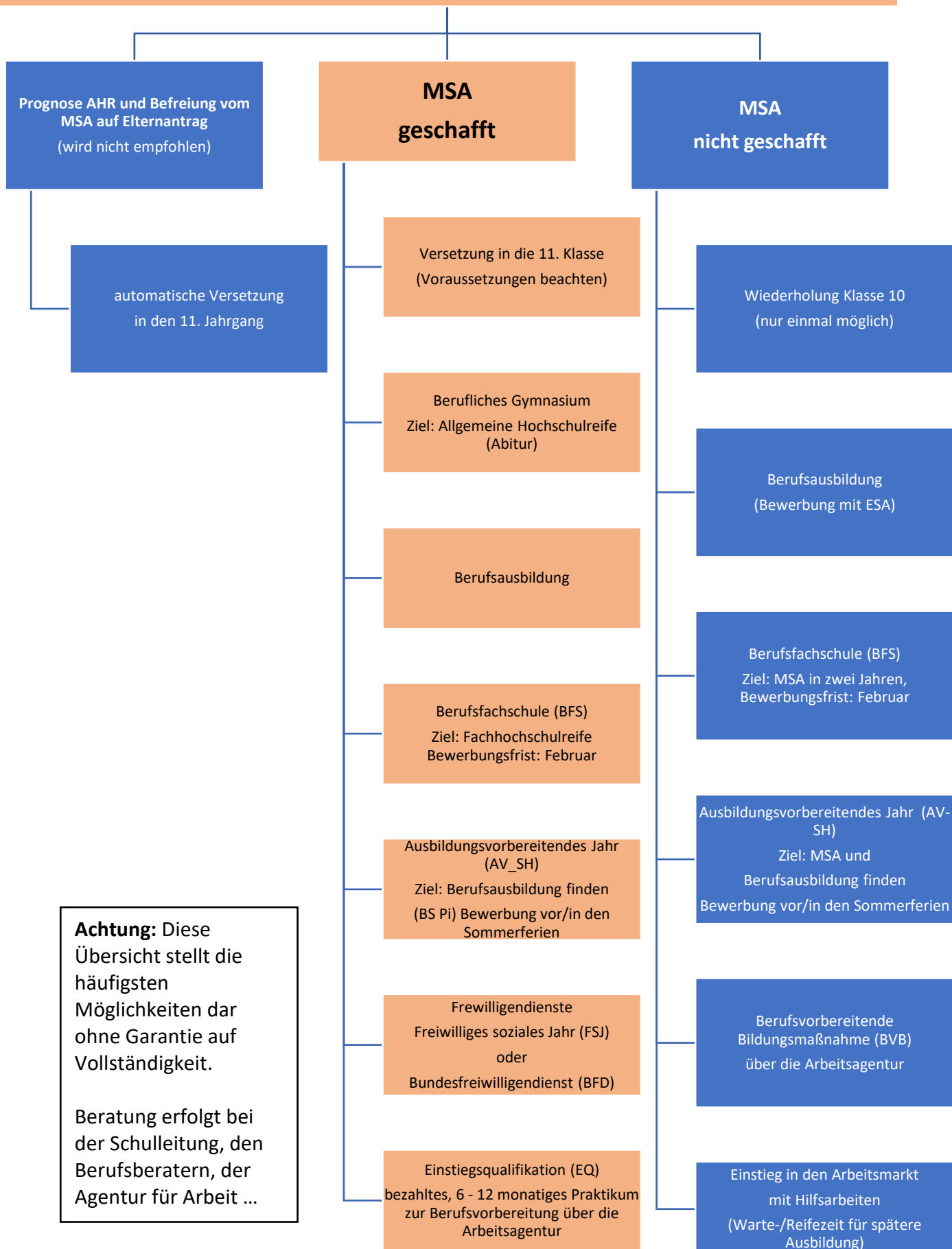
mündliche Prüfung: MSA 3

Endnote: $(5+5+3) : 3 = 4,33 \rightarrow$ MSA 4

VORNOTEN können nachträglich nicht mehr durch Referate/Präsentationen/ schriftliche Ausführungen verändert werden!!!
--

Quelle: Gemeinschaftsschulverordnung § 17 Abs. 1 und 2 in der jeweils maßgeblichen Fassung

Welche Möglichkeiten bietet der MSA?



Und jetzt?

Beratung für deine schulische und berufliche Zukunft:

Berufsberatung in der GemS Auenland

Voraussichtlich im September und Oktober wird jede Klasse von unserer Berufsberaterin, zusätzlich werden einmal pro Woche persönliche Sprechstunden angeboten. Näheres dazu erfährst du von deiner Klassenlehrkraft.

„Agentur für Arbeit“ Kaltenkirchen

Melde Dich einfach unter 0800 -4 5555 00 (kostenfrei) und Du erhältst einen Beratungstermin, zu dem selbstverständlich auch Deine Eltern mitkommen können.

Adresse: Kisdorfer Weg, 24568 Kaltenkirchen

Berufsinformationszentrum Elmshorn (BIZ)

<https://ogy.de/8t7q>

Adresse: Bauerweg 23, 25335 Elmshorn

Jugendberufsagentur Segeberg

<https://www.deine-jba.de/>

Adresse: Kisdorfer Weg 7, 24568 Kaltenkirchen

Berufsbildungszentrum Segeberg

Adresse: Burgfeldstr. 56 (vorübergehend), 23795 Bad Segeberg

z.B. AV-SH, MSA in 2 Jahren

Übersicht über das Bildungsangebot: <https://ogy.de/b3t1>

Allgemeine Informationen: <https://ogy.de/h818>

Berufsbildungszentrum Norderstedt

Adresse: Alter Markt 6, 25335 Elmshorn

z.B. AV-SH, MSA in 2 Jahren, Fachhauptschulreife, Abitur

Allgemeine Infos: <https://ogy.de/uq41>

Informationen zur Ausbildungsvorbereitung (AV-SH): <https://ogy.de/ilso>

Infos zum MSA in zwei Jahren: <https://ogy.de/kxlf>

Informationen zur Fachhochschulreife: <https://ogy.de/801p>

Merkblatt für Abwesenheit, Beurlaubungen und Entschuldigungen ab dem 9. Jahrgang

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Hinweise zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuches aller Schülerinnen und Schüler sind im in den § 4, 11, 15 und 26 (Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz), im §6 (OAPVO) und in der Landesverordnung für schulärztliche Aufgaben in der jeweils maßgeblichen Fassung nachzulesen.

Krankheit

Schritt 1: Benachrichtigung der Klassenleitung und der Fachlehrkräfte:

Die Abwesenheit im Unterricht fordert zwingend eine Benachrichtigung der Klassenleitung. Diese kann per Telefon an 04192-897410 im Sekretariat der Gemeinschaftsschule Auenland oder mit Hilfe einer klasseninternen Regelung erfolgen.

Ist die Erkrankung längerfristig, muss spätestens am dritten Tag die Klassenleitung, falls bislang noch nicht geschehen, zusätzlich schriftlich (z.B. per E-Mail) informiert werden.

Die Abwesenheit bei **Leistungsnachweisen** fordert neben der Benachrichtigung der Klassenleitung ein Vorlegen der Entschuldigung auch bei der betreffenden Lehrkraft, da der Leistungsnachweis sonst mit „ungenügend“ bewertet wird.

Schritt 2: Entschuldigung im Krankheitsfall

Entschuldigungen im Krankheitsfall können wie folgt erfolgen:

- einfache Entschuldigung der Schülerin und Schüler durch seine oder ihre Eltern oder bei Volljährigkeit, durch die Schülerin oder der Schüler selbst
- Bescheinigung über einen erfolgten Arztbesuch
- ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung ohne Diagnose
- nur nach Feststellung einer Attestpflicht ab dem 1. Krankheitstag: ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung ohne Diagnose

Die Entschuldigungen werden den Klassen- bzw. den Fachlehrern unverzüglich vorgelegt, damit diese im digitalen Klassenbuch (WebUntis) vermerkt werden können.

Jede Lehrkraft hat das Recht, Entschuldigungen zurückzuweisen, die nicht plausibel erscheinen bzw. ab der zweiten Stunde nach der Fehlzeit vorgelegt werden.

Unentschuldigte Fehlzeiten

Unentschuldigte Fehlzeiten gehen in die Note mit „ungenügend“ für die betreffende Stunde ein.

Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsnachweisen geht in die schriftliche Note mit „ungenügend“ für die betreffenden Leistungsnachweis ein. Die Nachschreibemöglichkeit entfällt.

Beurlaubungen

Grundsätzlich müssen Beurlaubungen im Voraus, nach Bekanntwerden des Grundes, schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden (bis zu fünf Tagen). Beurlaubungen für länger als fünf Tage müssen über den Schulleiter beantragt werden. Beurlaubungen in Verbindung mit Schulferien sind nicht möglich.

Tipps

Sorge bitte in deinem eigenen Interesse dafür, dass bei längeren Erkrankungen die Entschuldigung per Post, E-Mail oder Boten in der Schule eintrifft und alle betreffenden Lehrkräfte erreicht.

Solltest du aus außergewöhnlichen oder absehbaren Gründen längere Zeiten im Unterricht fehlen müssen, zeige dies bitte unbedingt vorher schriftlich bei Frau Behrend oder Herrn Meckel-Hartmann an. Gleiches gilt für außergewöhnliche gesundheitliche Belastungen. Hier wird nach individuellen Lösungen gesucht.

Denke daran: Es gibt keine rechtliche Grundlage für das Wiederholen eines Leistungsnachweises, dies liegt im Ermessen der Lehrkraft.



Raum für Notizen



Raum für Notizen



Erklärung über Anwesenheit, Abwesenheit, Beurlaubungen und Entschuldigungen ab dem 9. Jahrgang

Klasse: _____

Nachname, Vorname:

Das Merkblatt für Anwesenheit, Abwesenheit, Beurlaubungen und Entschuldigungen habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Bitte Rückseite auch unterschreiben!



Rechtliche Hinweise – Exemplar zur Abgabe

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

bitte beachten Sie folgende rechtliche Bestimmungen und Hinweise für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme mit Ihrer Unterschrift und bringen den Abschnitt am Elternabend mit und übergeben sie diesen der Klassenlehrkraft.

Herzliche Grüße

A. Behrend
- Stufenleitung 9/10 -

Torsten Meckel-Hartmann
- Assistent der Stufenleitung 9/10 -

Fehlzeiten

Ab dem 9. Schuljahr gelten zusätzliche Regelungen in Bezug auf Fehlzeiten und deren Entschuldigungen. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass nach jedem Fehlen bei Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Tests oder alternativen Leistungsnachweisen) zwingend der jeweils betreffenden Lehrkraft eine von den Eltern geschriebene Erklärung („Entschuldigung“) vorgelegt werden muss. Die Leistungsüberprüfung wird sonst mit „ungenügend“ (Ü8 im 9. bzw. Ü7 im 10. Schuljahr) bewertet.

Mit der Vollendung von 9. Schulbesuchsjahren endet die Vollzeitschulpflicht und es beginnt die sogenannte Berufsschulpflicht (§§20-24 SchulG S-H in der jeweils maßgeblichen Fassung). Alle Schülerinnen und Schüler im 10. Jahrgang haben sich bewusst dafür entschieden, weiter die Gemeinschaftsschule Auenland zur Schule zu besuchen. Alternative Schul- und Ausbildungswege wurden Ihnen in Beratungsgesprächen dargelegt.

In Fällen des Absentismus, d.h. Schüler bleiben unentschuldigt dem Unterricht fern, wird nach dem Absentismuskonzept der Gemeinschaftsschule Auenland gehandelt, dies bedeutet, dass zunächst die Eltern informiert werden und bei fortgesetztem Fernbleiben weitere Stellen bis hin zu einem Ordnungsgeld eingeschaltet werden.

Nach der Vollendung der Vollzeitschulpflicht kann nach 20 unentschuldigten Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen eine Entlassung vorgenommen werden (§19 SchulG S-H in der jeweils maßgeblichen Fassung), es beginnt dann die Berufsschulpflicht.

ESA / MSA

Die Übersichten zu den Abschlüssen auf den folgenden Seiten stellen die gesetzlichen Vorgaben in übersichtlicher Form dar. Es handelt sich dabei um eine vereinfachte Darstellung. Die einzig rechtsverbindlichen Quellen stellen die „Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)“ und das „Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)“ und die entsprechenden Erlasse in der jeweils maßgeblichen Fassung dar.

Weitere Informationen zu den Abschlüssen und Material zum Üben finden Sie auf:

za.schleswig-holstein.de

Anerkennung der „rechtlichen Hinweise“ für die Jahrgänge 9 und 10

Schülername: _____ Klasse: _____

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Informationsmaterials und die enthaltenen Hinweise auf die schulinternen und landesweiten Regularien und Bestimmungen, insbesondere die der GemVO und des SchulG.

Datum: _____ Unterschrift: _____